

Allgemeine Geschäftsbedingungen der intersaar GmbH für Co-Location

Die intersaar GmbH (im folgenden intersaar genannt) erbringt ihre Leistung Co-Location nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1. Geltungsbereich:

1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Erbringung von Co-Location gemäß der Leistungsbeschreibung Co-Location und, soweit vertraglich vereinbart, für Werkleistungen, wie die Verlegung von Telekommunikationsleitungen etc.. Auch gelten sie für hiermit im Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie für die Beseitigung von Störungen. Sie gelten nicht für den Anschluß des Kunden an das Internet. Sollte der Kunde dies wünschen gelten für diesen Zugang ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Internet Access“

1.2 Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners (im folgenden Kunde genannt) erkennt intersaar nicht an. Etwas anderes gilt nur, wenn dies von intersaar ausdrücklich schriftlich akzeptiert worden ist.

1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit diese die Bereitstellung von Co-Location-Diensten betreffen.

2. Vertragsschluß:

2.1 Angebote von intersaar erfolgen freibleibend. Sie stellen lediglich die Aufforderung an den Kunden dar, einen entsprechenden Auftrag unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Auftragsformulars zu erteilen. Der das Kundenverhältnis begründende Vertrag kommt durch einen schriftlichen Antrag des Kunden unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Kundenauftrags und der gegebenenfalls auf dem Kundenauftrag benannten Anlagen und der anschließenden Annahme durch intersaar zustande.

2.2 Die Annahme erfolgt durch Zugang der Auftragsbestätigung der intersaar beim Kunden oder mit der Freischaltung des betreffenden Dienstes durch intersaar.

2.3 Die Annahme steht unter dem Vorbehalt einer positiven Bonitätsprüfung gemäß Ziffer 16

3. Leistungen der intersaar:

3.1 Der Umfang der Leistungen sowie deren technischen Spezifikationen und der beim Kunden von intersaar zu installierenden oder dem Kunden zu überlassenden technischen Einrichtungen (Geräte oder Anlagen) ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen von intersaar sowie aus dem Auftrag und der Auftragsbestätigung durch intersaar. Die Leistungsbeschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

3.2 intersaar wird die Bereitstellungsbereitschaft der Leistung, sämtlicher zur Erbringung der Leistung notwendigen technischen Einrichtungen und die Verfügbarkeit weiterer darauf aufbauender Leistungen nach Abschluß aller Installations- und Einrichtungsarbeiten überprüfen. Der Kunde erhält eine schriftliche Mitteilung der Bereitstellungs-bereitschaft (z.B. Abnahmeprotokoll) und ist mit dieser Mitteilung berechtigt, die Leistung zu nutzen.

3.3 Soweit sich die zur Erbringung der Leistung erforderlichen Anlagen/Geräte in den Räumen von intersaar befinden, steht dem Kunden nur ein Nutzungsrecht an diesen Geräten zu, soweit es sich nicht um Gegenstände des Kunden handelt, das mit der Beendigung des Vertrages auch erlischt.

3.4 Der Kunde darf keine Änderungen oder sonstigen Eingriffe, insbesondere zur Instandhaltung, an den ihm überlassenen Anlagen vornehmen. Arbeiten jeglicher Art an den Anlagen sind ausschließlich intersaar oder von intersaar beauftragten Dritten vorbehalten

3.5 intersaar wird den Kunden in jedem Falle einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder –beschränkung in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung oder –beschränkung unterrichten. Ist der Kunde auf eine ununterbrochene Nutzung der vertraglichen Leistung oder auf einen jederzeitigen Verbindungsaufbau unter Nutzung der vertraglichen Leistung angewiesen und hat der Kunde dies intersaar schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt, wird intersaar den Kunden darüber hinaus über jede voraussehbare Leistungseinstellung oder –

beschränkung und deren Beginn im Vorhinein unterrichten. Diese Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den jeweiligen Umständen objektiv vor Beginn der Leistungseinstellung oder –beschränkung nicht möglich ist oder die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.

3.6 intersaar erbringt ihre Leistung auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen technischen Standards, welcher sich aus der Leistungsbeschreibung der intersaar für Co-Location ergibt. intersaar ist daher nicht zur Anpassung ihres Leistungsumfanges an technischen Neuerungen verpflichtet, es sei denn der Kunde wünscht dies und intersaar nimmt seinen entsprechenden Antrag an. Insoweit ist intersaar berechtigt, ein höheres Entgelt zu verlangen. Dem Kunden ist bekannt, dass IT-Dienstleistungen aufgrund technischer Neuerungen sowie möglicher gesetzlicher und/oder behördlicher Änderungen Neuregelungen unterliegen. Service und Leistungen können daher von intersaar dem jeweiligen Entwicklungsstand im Internetbereich angepasst werden.

3.7 intersaar gewährt dem Kunden den Zutritt zu dem intersaar-Technikraum in der vertraglich vereinbarten Niederlassung von intersaar zu den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Zugangszeiten. Der Zutritt erfolgt in Abhängigkeit von einer zuvor durch intersaar durchgeführten Zugangsberechtigungskontrolle. intersaar ist berechtigt alle vom Kunden aufgrund einer an intersaar übermittelten Zugangsberechtigungsliste autorisierten Personen entsprechend der Leistungsbeschreibung Zutritt zu gewähren. Der Kunde kann gegenüber intersaar keine Ansprüche wegen eines vom Kunden nicht genehmigten Zutritts einer Person geltend machen, sofern die nachträgliche Nichtautorisierung der Person intersaar gegenüber nicht schriftlich angezeigt wurde.

3.8 Für Zutritte des Kunden und/oder vom Kunden autorisierten Personen zu dem intersaar-Technikraum außerhalb der Geschäftszeiten im Sinne der Leistungsbeschreibung ist intersaar berechtigt, für den Mehraufwand einen Unkostenbetrag gegenüber dem Kunden geltend zu machen. Die Höhe und die Voraussetzungen hierfür ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung bzw. aus der dem Kunden gegenüber bekannt gemachten Preisliste. Die Abrechnung dieses Betrages gegenüber dem Kunden erfolgt nach **Ziffer 8**.

3.9 Die Leistungspflicht von intersaar gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung dieser Vorleistungen, soweit intersaar mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Lieferung nicht auf einem Verschulden von intersaar beruht.

3.10

3.11 Sonstige Einzelheiten zur Leistungserbringung durch intersaar ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung für den Dienst Co-Location.

4. Nutzungsbedingungen und Mitwirkungspflichten des Kunden:

4.1 Der Kunde verpflichtet sich bei Beendigung des Vertrages – gleich aus welchem Rechtsgrund und der Frage des möglichen Verschuldens der Beendigung – auf seine Kosten die gesamte dem Kunden gehörende Gerätetechnik unverzüglich zu entfernen. Weiterhin verpflichtet sich der Kunde, diese Kosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass die genutzten Teile der Co-Locations – Flächen wieder in den Zustand versetzt werden, in dem sie sich vor Vertragsbeginn befanden.

4.2 Der Kunde darf im Rahmen dieses Vertrages keine Einrichtung verwenden, deren Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland unzulässig ist. Verstößt der Kunde hiergegen, ist der Kunde intersaar gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet.

4.3 Desweiteren ist der Kunde zu Folgendem verpflichtet:

?? jede Änderung der Firma, des Firmensitzes oder der Rechnungsanschrift ist intersaar unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

?? intersaar einen hinreichend qualifizierten Ansprechpartner zu benennen, der intersaar jederzeit für die Beantwortung technischer Anfragen jeder Art zur Verfügung steht.

?? alle Paßwörter, die der Kunde von intersaar erhält, geheimzuhalten und unverzüglich zu ändern und/oder ändern zu

lassen, falls die Vermutung besteht, daß nicht berechtigte Dritte von den Paßwörtern Kenntnis erlangt haben oder erlangt haben könnten.

?? zur Sicherung der vom Kunden gewonnenen Programme und Daten im Rahmen des technisch Möglichen täglich Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, insbesondere ein tägliches Back Up-Verfahren, durchführen. Zudem wird der Kunde den jeweiligen Benutzer fachgerecht in die Daten und Programme einweisen.

?? intersaar unverzüglich über Funktionsstörung zu unterrichten und bei der Feststellung ihrer Ursachen sowie bei deren Beseitigung im zumutbaren Umfang zu unterstützen. Stellt sich dabei heraus, daß die Funktionsstörung nicht auf einem Fehler, der von intersaar erbrachten Leistungen beruht, ist intersaar berechtigt, dem Kunden den hierdurch verursachten Aufwand in Rechnung zu stellen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche von intersaar bleiben hiervon unberührt.

?? Anlagen, Geräte sowie Hard- und Software sorgsam zu behandeln und angemessene Vorkehrungen zu treffen, um unberechtigte Dritte von der Nutzung auszuschließen.

?? nur qualifiziertes Personal für die vom Kunden nach dem zugrundeliegenden Vertrag selbst durchzuführenden Maßnahmen einzusetzen, welche aufgrund Leistungsbeschreibung für die Leistungserfüllung durch intersaar notwendig sind.

?? alle vom Kunden in die von intersaar nach Maßgabe des jeweiligen Vertragsinhalts zur Verfügung gestellten Technikschränke / Mietflächen eingebrachten Geräte ausreichend zu versichern, so dass auch intersaar, ihren Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen sowie Dritten innerhalb des Gebäudes von diesem Versicherungsschutz ausreichend mitumfasst sind. Die Kosten für die Versicherung hat der Kunde zu übernehmen.

?? die angemieteten Technikräume / Mietflächen nicht an Dritte ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von intersaar zu vermieten.

?? alles zu unternehmen, um die in Besitz oder Eigentum des Kunden stehenden in die angemieteten Flächen eingebrachten Geräte in einem störungsfreien Zustand zu halten. Für den Fall der Beeinträchtigung bzw. der Gefahr der Beeinträchtigung von anderen Geräten von intersaar oder von anderen Kunden oder der Beeinträchtigung oder der Gefahr der Beeinträchtigung des Betriebes dieser Geräte bzw. der gesamten Betriebssicherheit, verpflichtet sich der Kunde zu Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Räume bzw. das von intersaar zur Verfügung gestellte Equipment nicht betroffen wird. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung trotz angemessener Fristsetzung nicht nach, ist intersaar berechtigt, die sofortige Abschaltung der störenden oder der vermeintlichen störenden Geräte durchzusetzen bzw. durchzuführen. Für diesen Ausfall kann der Kunde keinen Ersatz von intersaar verlangen, soweit im Zeitpunkt der Entscheidung von intersaar Maßnahmen durchzuführen, sich aufgedrängt hat (ex-ante-Betrachtung), dass die Störungsquelle mit den vom Kunden eingebrachten Geräten im Zusammenhang steht.

?? intersaar gegenüber neue Anwendungen oder Veränderungen bestehender Anwendungen, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben, rechtzeitig mitzuteilen.

?? Intersaar von Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus den mit der Beanspruchung, Nutzung oder Registrierung eines Domain-Namens verbundenen Namens-, Marken-, Urheber- oder sonstigen schutzrechtlichen Streitigkeiten ergeben.

?? die von intersaar im Rahmen ihrer Leistungserbringung dem Kunden überlassenen Systeme nicht an Dritte ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von intersaar zu vermieten.

4.4 Die Leistungen der Intersaar entbinden den Kunden nicht von seiner Pflicht, die üblichen und anerkannten Sicherheitsstandards einzuhalten, wie z. B. die Verwendung von regelmäßig aktualisierten Anti-Viren-Programmen, eine Plausibilitätsprüfung bei eingehenden Daten, die regelmäßige Datensicherung sowie die regelmäßige Änderung von Passwörtern und eine übliche Zugangskontrolle.

5. Domain-Dienste:

5.1 intersaar stellt dem Kunden gemäß vertraglicher Vereinbarung E-Mail-Adressen zur Verfügung.

5.2 Soweit im Leistungsumfang einzelvertraglich zusätzlich die Registrierung von Domain Namen enthalten vereinbart wurde, wird Intersaar gegenüber der jeweiligen Domain - Verwaltungsstelle (z.B. Denic, Network Solution INC etc) lediglich als Vermittler tätig. Durch

Verträge mit den Verwaltungsstellen wird ausschließlich der Kunde berechtigt und verpflichtet. Diesen Verträgen liegen die AGB und Richtlinien der jeweiligen Verwaltungsstellen zugrunde, auf die der Kunde auf den jeweiligen Homepages zugreifen kann. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses mit Intersaar läßt das Vertragsverhältnis zwischen den Kunden und der jeweiligen Verwaltungsstelle unberührt. Auf die Vergabe der Domain hat intersaar keinen Einfluß. Den Erfolg der Anmeldung, d.h. die tatsächliche Registrierung der Domains schuldet intersaar nicht.

5.3 Für die Eintragung der Domains bei den zuständigen Vergabestellen ist jeweils vom Kunden eine natürliche Person als allgemeiner Ansprechpartner - "Admin-C" - für Rückfragen anzugeben.

5.4 Nach den Vergabebestimmungen der DENIC e.G. muss der "Admin-C" in der Organisation angesiedelt sein, für die die jeweilige Domain eingetragen wird und in Deutschland seinen allgemeinen Gerichtsstand haben. Der "Admin-C" ist nach den Vergabebestimmungen der DENIC e.G. für die Domain rechtlich verantwortlich, wenn der Kunde nicht oder nicht mehr existiert oder in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

5.5 Intersaar übernimmt keine Gewähr dafür, daß die für den Kunden beantragten Domains zugeteilt werden und/oder die zugeteilten Domains frei von Rechten Dritter sind.

5.6 Nach der Anmeldung ist intersaar verpflichtet, gegenüber den zuständigen Vergabestellen alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Registrierung der Domains aufrecht zu erhalten. Diese Verpflichtung besteht jedoch nur während des Bestehens des vorliegenden Vertragsverhältnis und nur soweit der Kunde die geschuldete Vergütung an intersaar erbracht hat. Den Erfolg dieser Maßnahmen, d. h. die tatsächliche Aufrechterhaltung der Registrierung schuldet intersaar nicht

5.7 Der Kunde garantiert, daß die von ihm beantragte Domain keine Rechte Dritter verletzt. Der Kunde ist verpflichtet, Intersaar von Ersatzansprüchen Dritter sowie allen Aufwendungen, die auf der unzulässigen Verwendung einer Internet-Domain durch den Kunden beruhen, freizustellen. Während der Laufzeit dieses Vertrages sind die Entgelte für die Registrierungsleistung der Verwaltungsstellen in den von Intersaar in Rechnung gestellten Preisen enthalten und werden von Intersaar an die Verwaltungsstellen entrichtet. Sollte der Kunde nach Vertragsende die Weiternutzung einer Domain über einen anderen Anbieter wünschen, so wird Intersaar hierzu unverzüglich die erforderliche Freigabe erteilen, sofern der Kunde die vertragsgemäßen Entgelte entrichtet hat.

5.8 Bei einer Kündigung des Dienstes über die Bereitstellung von Domains vor Ablauf eines Vertragsjahres ist der Kunde verpflichtet, intersaar die im Verhältnis zur DENIC geschuldete und im voraus von Intersaar entrichtete Gebühr für das laufende Vertragsjahr zu erstatten. Für nachfolgend anfallende Gebühren ist der Kunde verantwortlich.

5.9 Intersaar ändert die technischen Daten der Domain nur auf schriftlichen Antrag des Kunden.

5.10 Soll eine Domain zukünftig durch einen anderen Provider betreut werden, so wird der Kunde intersaar schriftlich über den beabsichtigten Providerwechsel informieren. Intersaar wird in diesen Fällen dem Providerwechsel gegenüber der Vergabestelle zustimmen, sofern der Kunde die Gebühren für die betreffende Domain an intersaar gezahlt hat.

5.11 Die Löschung einer Domain erfolgt nach den Bestimmungen der jeweiligen Registrierungsstellen. Erfolgte die Registrierung bei der Denic bedarf es hinsichtlich der Löschung eines Antrages des Domain-Inhabers auf Löschung.

6. Termine und Fristen:

6.1 Termine und Fristen für die Bereitstellung der Leistung ergeben sich aus der Auftragsbestätigung von intersaar. Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von intersaar nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um den Zeitraum, für welchen dieses Hindernis andauert.

6.2 Die Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte von intersaar wegen Verzugs des Kunden, um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber intersaar nicht nachkommt: Hat intersaar bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Leistungsbereitstellung durch intersaar aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht weiter möglich ist, alles Erforderliche zur Leistungsbereitstellung getan, ist intersaar berechtigt, wenn der

Kunde eine von intersaar gesetzte, schriftlich geltend gemachte Nachfrist von 10 Tagen nicht einhält, die monatliche nutzungsunabhängige Vergütung dem Kunden in Rechnung zu stellen.

6.3 Gerät intersaar mit der Leistung oder Leistungsbereitstellung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn intersaar eine vom Kunden gesetzte angemessene, schriftlich geltend gemachte, Nachfrist (mindestens 2 Wochen) nicht einhält.

7. Zahlungsbedingungen/Einwendungen:

7.1 Die vom Kunden an intersaar zu zahlende Vergütung (Entgelte) bestimmt sich nach der jeweiligen gültigen Preisliste für die Erbringung von Co-Location-Dienstleistungen, die dem Kunden bei Vertragsschluss für die jeweils vereinbarten Leistungen übermittelt oder bei einer Preisänderung mitgeteilt wurde.

7.2 Die monatlich zu zahlenden nutzungsabhängigen Entgelte sind im Voraus zu zahlen. Dies gilt nicht für den ersten Abrechnungsmonat; für diesen erfolgt die Rechnungsstellung nachträglich und evtl. anteilig. Alle übrigen Entgelte, wie z.B. Installations- oder Deinstallationskosten oder nutzungsabhängige Entgelte (z.B. Strommehrverbrauch), sind nach Leistungserbringung zu entrichten.

7.3 Die Zahlungsverpflichtung des Kunden beginnt – ausgenommen ausdrücklicher anderweitiger Bestimmung mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet.

7.4 Sämtliche Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig.

7.5 intersaar erstellt dem Kunden monatliche Rechnungen über die zu bezahlende Vergütung. Der Rechnungsbetrag wird von intersaar im Einzugsermächtigungsverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde wird intersaar eine Einzugsermächtigung erteilen. Andere Zahlungsweisen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Der Lastschrifteinzug erfolgt nicht vor Ablauf von 10 Werktagen nach Rechnungsstellung. Sollte der Kunde ein anderes Zahlungsverfahren wählen, so wird ihm der hiermit verbundene Mehraufwand mit 10,00 € monatlich in Rechnung gestellt. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedriger Mehraufwand intersaar entstanden ist.

7.6 Der Kunde verpflichtet sich, zu dem Zeitpunkt des Lastschrifteinzuges eine Deckung in Höhe des Rechnungsbetrages auf dem von ihm angegebenen Konto vorzuhalten. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift oder, soweit Scheckzahlung vereinbart wurde, für jeden nicht eingelösten Scheck, hat der Kunde intersaar die hierdurch entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er dies zu vertreten hat.

7.7 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z.B. aufgrund von Überzahlung, Doppelzahlung etc. werden dem Kunden gutgeschrieben oder mit fälligen Forderungen von intersaar verrechnet.

7.8 Der Kunde kann gegen Ansprüche von intersaar nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes auch nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Forderungen zu. Durch Schweigen auf eine Willenserklärung des Kunden hin, wird die Gegenforderung nicht unbestritten oder anerkannt.

7.9 Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Erhebung begründeter Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

7.10 Lieferung und Leistungen für sonstigen Aufwand, außerhalb der vereinbarten Leistung, werden nach tatsächlichem Aufwand an verbrauchtem Material sowie Arbeits- und Wegezeiten entsprechend der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste von intersaar berechnet.

7.11 Sollten sich nach Vertragsschluss Steuern, Gebühren, Abgaben, Auflagen oder ähnliche hoheitliche Belastungen auf die Bereitstellung der kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, erhöht oder vermindert sich das laufende Entgelt entsprechend.

8. Verzug, Sicherheitsleistung:

8.1 Verzug des Kunden liegt vor, wenn der Lastschrifteinzug aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht erfolgen kann oder der Kunde 10 Tage nach Erhalt der Rechnung nicht zahlt.

8.2 intersaar ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank ab Verzugsbeginn in Rechnung zu stellen. intersaar ist desweiteren berechtigt, die durch Zahlungsverzug entstandenen Mahnkosten pauschal mit 5,00 € zu berechnen. Den Kunden ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, daß intersaar im Einzelfall kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.

8.3 intersaar ist berechtigt, von dem Kunden in folgenden Fällen eine Sicherheitsleistung durch Bürgschaft eines deutschen Kreditinstituts zu verlangen:

- bei einem bevorstehenden, beantragten oder eröffneten Insolvenzverfahren.
- Bei Verzug des Kunden mit 2 aufeinander folgenden monatlichen Vergütungszahlungen

8.4 Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach der Höhe der durchschnittlichen Entgelte des Kunden innerhalb eines Monats und der rückständigen Zahlungsverpflichtung des Kunden sowie im Falle der gerichtlich angeordneten Zwangsvollstreckung nach der vereinbarten Vertragslaufzeit.

8.5 Erbringt der Kunde auf Verlangen von intersaar die geforderte Sicherheitsleistung nicht, ist intersaar nach Mahnung mit Hinweis auf die folgende Unterlassung berechtigt, die vertraglich geschuldeten Leistungen.

9. Vertragsdauer, Kündigung:

9.1 Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Vertragslaufzeit 1 Kalendermonat (Mindestlaufzeit). Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Mindestlaufzeit jeweils um ein weiteren Monat, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der schriftlich gekündigt wird.

9.2 Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund gekündigt werden. Soweit eine Abmahnung oder eine Bestimmung einer Frist zur Abhilfe erforderlich sein sollte, ist diese Erfordernis einzuhalten. Als wichtiger Grund für intersaar gilt insbesondere:

- Erhebliches vertragswidriges Verhalten des Kunden. Dazu gehören auch Manipulationen an den technischen Einrichtungen in den Räumen von intersaar und betrügerische Handlungen.
- Der Kunde seine Zahlungen nach entsprechender Ankündigung einstellt.
- Der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung oder einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der der durchschnittlich geschuldeten Vergütung für die letzten zwei Monate entspricht, in Verzug kommt.
- Der Kunde eine wesentliche Bestimmung des Vertrages verletzt und trotz schriftlicher Mahnung mit angemessener Fristsetzung innerhalb dieser gesetzten Frist keine geeigneten Maßnahmen trifft, um die Vertragsverletzung unverzüglich zu beheben. Eine Abmahnung ist bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich.
- Der Kunde erfüllt nicht das Verlangen von intersaar nach Sicherheitsleistung im Sinne der Ziffer 8.5.
- Der Kunde die angemieteten Technikschränke / Mietflächen an Dritte ohne vorherige Zustimmung von intersaar vermietet.

9.3 intersaar ist auch berechtigt dem Kunden fristlos zu kündigen, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden oder gegebenenfalls über das Vermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters beantragt wird.

9.4 intersaar ist ferner berechtigt dem Kunden fristlos zu kündigen, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden oder gegebenenfalls über das Vermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters eröffnet wird bzw. der Antrag auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

9.5 intersaar ist berechtigt, im Falle einer fristlosen Kündigung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, bei Verträgen mit Vertragslaufzeitbindung einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 75 % der bis zum Ablauf der regulären Vertragszeit zu zahlenden restlichen monatlichen nutzungsunabhängigen Pauschalvergütung zu verlangen. Dem Kunden ist jedoch ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass intersaar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Intersaar hingegen

ist berechtigt den konkret angefallenen Schaden bei Nachweis vom höher oder niedriger anzusetzen, wenn intersaar einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

9.6 Kündigt intersaar den Vertrag aus einem vom Kunden zu vertretenden wichtigen Grunde, vor Mitteilung der Betriebsbereitschaft der Leistungen, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen.

9.7 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

10. Störungsbeseitigung:

10.1 intersaar wird Störungen im Sinne der zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung ihrer Leistungen und bereit gestellten Anlagen beseitigen.

10.2 Der Kunde ist verpflichtet, intersaar Mängel und/oder das Auftreten von erkennbaren Störungen unverzüglich anzuzeigen. Eine Haftung für verspätete Entdeckung oder Mangelbeseitigung tritt nur ein, wenn der Kunde die erkennbare Störung im Netzbetrieb oder den erkennbaren Mangel angezeigt hat.

10.3 Von intersaar vorgenommene Wartungsarbeiten an den Anlagen stellen keine Störungen in diesem Sinne dar, sofern ihre Durchführung im Rahmen der zugrundeliegenden Leistungsbeschreibung erfolgt. Die Störungsbeseitigung erfolgt dadurch, daß intersaar 24 Stunden am Tag, 7 Tage in der Woche einen Bereitschaftsdienst zur Störungsmeldung und -beseitigung zur Verfügung stellt. Dem Kunden wird die Telefon- und Faxnummer dieses Bereitschaftsdienstes mitgeteilt. intersaar beseitigt Störungen innerhalb den der Leistungsbeschreibung angegebenen Fristen, soweit dem keine betrieblichen und technischen Hindernisse entgegenstehen. Näheres zur Störungsbeseitigung ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen.

10.4 Die Störungsbeseitigungspflicht entfällt für Störungen, die der Kunde zu vertreten hat oder eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vorliegt. Eine Störung, die der Kunde zu vertreten hat, liegt insbesondere dann vor, wenn sie durch unerlaubte Eingriffe des Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte in die von intersaar zur Verfügung gestellten Anlagen oder durch eine unsachgemäße Bedienung oder Behandlung der Anlagen durch den Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte verursacht sind.

10.5 Wenn intersaar Störungsbeseitigungen nicht innerhalb der in der Leistungsbeschreibung genannten Fristen vornimmt, ist der Kunde berechtigt, gemäß Leistungsbeschreibung vorzugehen.

10.6 Voraussetzungen für den Minderungsanspruch des Kunden ist, daß

- der Kunde intersaar unverzüglich über die Betriebsunfähigkeit der Dienste informiert, und
- der Kunde der intersaar die sofortige Entdeckung der Dienste ermöglicht und hierbei intersaar unterstützt.

10.7 Der Kunde hat intersaar diejenigen Aufwendungen zu ersetzen, die intersaar durch die Überprüfung der Leistung oder Anlagen entstanden sind, wenn sich nach der Prüfung herausstellt, daß intersaar wegen **Ziffer 10.2** nicht zur Störungsbeseitigung verpflichtet war.

10.8 Sind mit der Störungsbeseitigung auf Wunsch des Kunden gleichzeitig Änderungen oder Verbesserungen verknüpft, sind diese rechnerisch abgegrenzt von der Störungsbeseitigung, gesondert zu vergüten.

11. Eigentum von intersaar

intersaar bleibt Eigentümer aller intersaar-Service- und Technik-einrichtungen, einschließlich der von ihr installierten Leitungsrohre, Glasfaserkabel, Schaltschränke, Multiplexer, Router etc, die bei Erbringung der vertraglichen Leistungen von intersaar eingesetzt werden, es sei denn, es handelt sich um Geräte des Kunden.

12. Schutzrechte

12.1 Soweit an den von intersaar geleisteten Diensten und den zur Verfügung gestellten technischen Einrichtungen gewerbliche Schutzrechte bestehen (z.B. Markenrechte oder Urheberrechte bei Softwarelizenzen), wird klargestellt, dass durch diesen Vertrag keinesfalls derartige Rechte auf den Kunden übertragen werden sollen, soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Die Inhaberschaft an gewerblichen Schutzrechten gleich welcher Art steht insoweit ausschließlich intersaar oder ihren Vertragspartnern zu.

12.2 Der Kunde wird gewerbliche Schutzrechte, die intersaar einem Dritten zur Verfügung gestellt hat, weder unberechtigt veröffentlichen noch für eigene Zwecke nutzen.

12.3 Soweit intersaar dem Kunden Computer-/Software-Programme im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Co-Location zur Verfügung stellt, stehen sämtliche Urheberrechte an solcher Software sowie daraus abgeleiteten Verwertungs- und Folgerechte grundsätzlich ausschließlich intersaar zu, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Gewährte Nutzungsrechte dürfen und können nicht übertragen werden. intersaar räumt dem Kunden insoweit jedoch für die Dauer des Vertrages ein nicht-exklusives und nicht übertragbares Recht zur Nutzung derartiger Computer-/Software-Programme für die Zwecke der Inanspruchnahme von Co-Location ein. Dem Kunden ist es nicht gestattet, von der zur Verfügung gestellten Software ganz oder teilweise Kopien - mit Ausnahme einer einzigen Sicherungskopie zu Back-Up-Zwecken - zu erstellen. Unter keinen Umständen wird der Kunde die Software ganz oder teilweise verändern oder deren Source Code ermitteln. Ebensowenig ist es dem Kunden gestattet, sonstige Be- oder Überarbeitungen der Software vorzunehmen oder die Software in andere Softwareprogramme zu implementieren. Sicherungskopien hat der Kunde nach Vertragsende unverzüglich zu löschen.

12.4 Soweit der Kunde im Rahmen der Angebotserstellung durch intersaar Lösungsvorschläge und/oder Lösungsansätze zur Umsetzung der von intersaar zu erbringenden Leistungen schriftlich erhält, bleibt intersaar Eigentümer dieser schriftlichen Dokumente. Sämtliche Urheberrechte an diesen Dokumenten stehen grundsätzlich ausschließlich intersaar zu, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Dem Kunden wird jedoch insoweit ein einfaches, nicht-exklusives und nicht übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt. Dem Kunden ist es nicht gestattet, von den dem Kunden zur Verfügung gestellten Dokumenten ganz oder teilweise Kopien zu erstellen. Unter keinen Umständen wird der Kunde diese Dokumente ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von intersaar Dritten zur Verfügung stellen.

13. Haftung:

13.1 Für Personenschäden haftet intersaar unbeschränkt.

13.2 Für Sach- und Vermögensschäden haftet intersaar, soweit diese durch intersaar vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

13.3 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet intersaar ausschließlich bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Die Haftung ist bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) begrenzt auf die vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden, mit deren Eintritt bei Vertragsschluß vernünftigerweise zu rechnen war.

13.4 Im übrigen ist die Haftung der intersaar ausgeschlossen. intersaar haftet insbesondere nicht für weitergehende Folgeschäden aufgrund von Störungen und Beschränkungen, sofern sie nicht unverschuldet und unabwendbar sind. Wenn die Umstände länger als 14 Tage andauern hat der Kunde ein außerordentliches Kündigungsrecht. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt.

13.5 Soweit die Haftung wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

13.6 Die Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz - mit Ausnahme derjenigen aus unerlaubter Handlung - verjähren spätestens nach 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem er von dem Schaden und von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis nach den hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen.

13.7 intersaar übernimmt für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der von Dritten angebotenen Informationen keine Gewährleistung

14. Höhere Gewalt:

intersaar ist von der Leistungspflicht in Fällen höherer Gewalt befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkung auf die Vertragserfüllung von keiner Vertragspartei zu vertreten sind. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere Arbeitskämpfe, auch in Drittbetrieben, Unterbrechung der Stromversorgung sowie behördliche Maßnahmen. Der Kunde ist in diesen Fällen zur Vergütung nicht verpflichtet.

15. Bonitätsprüfung:

Zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden holt intersaar bei der für den Wohnsitz bzw. Firmensitz des Kunden zuständigen SCHUFA (Schutzgesellschaft für allgemeine Kreditsicherung mbH) und/oder bei einer entsprechenden anderen Wirtschaftsauskunftei (z.B. Firma Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG Postfach 50 01 66, 22701 Hamburg Auskünfte ein. intersaar benennt auf Anfrage des Kunden die Anschriften der betreffenden Unternehmen. intersaar ist berechtigt, den genannten Auskunfteien und der SCHUFA sowie den Kreditversicherungsgesellschaften Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der SCHUFA, anderen Auskunfteien oder der Kreditversicherungsgesellschaften anfallen, kann intersaar hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der intersaar, eines Kunden, der SCHUFA oder einer anderen entsprechenden Auskunftei, den Kreditversicherungsgesellschaften oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

16. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis:

16.1 Rechtsgrundlage für den Umgang mit personenbezogenen Daten des Kunden sind u.a. das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), sowie andere Datenschutzrechtliche Bestimmungen.

16.2 intersaar ergreift alle technisch notwendigen und nach dem derzeitigen Stand der Technik bekannten Maßnahmen, um die bei ihr gespeicherten Daten zu schützen.

17. Vertragsänderungen

17.1 intersaar kann diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen oder Preislisten ändern, insbesondere wenn Gesetzesänderungen dies erforderlich machen. intersaar ist auch berechtigt die Leistung einzustellen, wenn regulatorische Rahmenbedingungen dies erforderlich machen.

17.2 Änderungen werden gegenüber dem Kunden wirksam, wenn sie ihm schriftlich mitgeteilt worden sind und der Kunde ihnen nicht binnen eines Monats nach Zugang des Mitteilungsschreibens widersprochen hat. Intersaar weist den Kunden auf diese Folge in dem Mitteilungsschreiben hin.

18. Schlußbestimmung:

18.1 Wenn eine Klausel dieses Vertrages rechtswidrig, ungültig oder nichtig ist oder wird, so wird die Gültigkeit der restlichen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt.

18.2 Dieser Vertrag, das Auftragsformular, die Preisliste und die Leistungsbeschreibungen (nachfolgend: Vertrag) bilden den gesamten Vertrag zwischen intersaar und dem Kunden und ersetzen sämtliche früheren und gleichzeitigen Abreden hinsichtlich des Vertragsgegenstandes. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen, soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes geregelt wird.

18.3 Folgende Mitteilungen des Kunden an intersaar können per E-Mail unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer übermittelt werden:

a) Mitteilungen von Änderungen der Bankverbindung oder Rechnungsanschrift

b) Übermittlung von kundenseitigen Anfragen bzw. Fragen nach Service, Technikern und ähnlichem.

In diesen Fällen wird intersaar dem Kunden eine schriftliche Bestätigung der jeweiligen Kundenmitteilung übermitteln. Die Übermittlung kann wahlweise per E-Mail, Fax oder Brief erfolgen.

Im übrigen gilt § 127 BGB.

18.4 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger Zustimmung von intersaar auf einen Dritten übertragen.

18.5 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des

öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Saarbrücken.

18.6 Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien, soweit nicht im Vertrag oder in den AGB's etwas anderes ausdrücklich geregelt ist. Das gleiche gilt für einen Verzicht auf diese Schriftformerfordernisse.

Saarbrücken, Oktober 2002